Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

vom: 10.06.1999 (Stand: 01.08.2012)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
10.06.1999	01.08.1999	
28.10.2005	01.01.2006	
27.10.2006	01.01.2008	
30.10.2009	30.10.2009	
28.10.2010	28.10.2010	
21.06.2012	01.08.2012	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	BAG / ROB 99–86
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	A 1999, 1821
GL	
ZG	GS 30, 279 | 30, 513 | 31, 53
FR	
SO	
BS	
BL	GS 36.0608
SH	
AR	
AI	
SG	nGS 43–121 | 45-5
GR	
AG	
TG	
TI	BU 2012, 371
VD	
VS	
NE	FO 1999 N° 84
GE	
JU	

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

vom 10. Juni 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005[1],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschul- und/oder Primarstufe werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

[1]Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen,
b. die Befähigung zum Unterricht allein auf der Vorschulstufe, auf der Primarstufe oder auf beiden Stufen ausweisen,
c. die Befähigung zum Unterricht in allen Fachbereichen (Generalistin/Generalist) oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin/Fächergruppenlehrer) ausweisen.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 3 Ziel[2]

[1]Die Ausbildungen vermitteln Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschul- und/oder Primarstufe.

[2]Die Ausbildungen befähigen die Diplomierten insbesondere,

a. den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen,
b. den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
c. die Sozialisation der Kinder zu unterstützen,
d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
f. ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

[2]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

[3]Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Vorschulstufe zusätzlich,

a. die Förderung und Erziehung von Vorschulkindern zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
b. den Kindern einen harmonischen Übergang in die Primarschule zu ermöglichen.

[4]Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Primarstufe zusätzlich,

a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
b. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen.

Art. 3[bis] Ausbildungsstruktur

[1]Die Ausbildung zur diplomierten Lehrperson der Vorschul- und/oder Primarstufe kann angeboten werden

a. als Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang mit berufspraktischen Modulen (regulärer Studiengang) oder
b. als Ausbildung für Quereinsteigende im Sinne von Absatz 4 für Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
   ba. Mindestalter 30 Jahre und
   bb. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.[3]

[2]Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

[3]Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere die Bereiche Erziehungswissenschaften (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der

[3] Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

interkulturellen Pädagogik), Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung und berufspraktische Ausbildung.[4]

[4]Studierende gemäss Absatz 1 litera b (Quereinstieg) können ihr Studium absolvieren

a. als Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe nach erfolgreichem Absolvieren von 60 ECTS-Kreditpunkten des Studiengangs (Formation par l'emploi) oder
b. im Rahmen eines regulären Studiengangs, der aufgrund der Anerkennung nicht formal und/oder informell erworbener, für den Lehrberuf bedeutsamer Kompetenzen, verkürzt wurde (Validation des acquis de l'expérience).[5]

[5]Studierende, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 litera c sur dossier zugelassen werden, können eine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 litera a (Formation par l'emploi) absolvieren, es können dafür jedoch keine nicht formal und/oder informell erworbenen Kompetenzen im Sinne von Absatz 4 litera b (Validation des acquis de l'expérience) angerechnet werden.[6]

[6]Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für einzelne Unterrichtsfächer und Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe, die zusätzlich zu einem anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- oder Primarstufe erworben werden, erlassen.[7]

Art. 4 Studienumfang

[1]Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).[8] Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.[9]

[4]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[5]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[6]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[7]Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten
[8]Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

[2]36–54 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.[10]

[3]Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.[11]

[4]Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.[12]

[5]Studierenden, die gemäss Artikel 3bis Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 3bis Absatz 4 litera b absolvieren (Validation des acquis de l'expérience), können im Rahmen eines von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Verfahrens nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten an das Studium angerechnet werden. Artikel 3bis Absatz 5 wird vorbehalten.[13]

[6]Studierende, die gemäss Artikel 3bis Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 3bis Absatz 4 litera a absolvieren (Formation par l'emploi), können in der Regel keine nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen an das Studium anrechnen lassen.[14]

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

[1]Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem

---

[9]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[10]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[11]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[12]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[13]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[14]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

Passerellenreglement[15] bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

[2]Zum Studium zugelassen werden können auch:

a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik und
b. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmittelschulausweises, eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen.
c. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 literae a und b können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
   ca. Mindestalter 30 Jahre,
   cb. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
   cc. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

   Mit dem Aufnahmeverfahren kann eine Berufseignungsprüfung verbunden werden.[16]

[3]Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, können auch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder eines anerkannten Fachmittelschulausweises zugelassen werden.

---

[15]Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
[16]Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

[4]Bewerberinnen und Bewerber für das Studium gemäss Artikel 3[bis] Absatz 4 litera a (Formation par l'emploi) müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 3[bis] Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ein Berufseignungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.[17]

Art. 6 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

[1]Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.[18]

[2]Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Art. 7 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe sowie über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit.

Art. 8 Diplomreglement

Die Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

[17] Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[18] Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

Art. 9 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

a. die Erziehungswissenschaften,
b. die Stufen- und Fachdidaktik,
c. die Fachausbildung,
d. die berufspraktische Ausbildung und
e. die Diplomarbeit.

Art. 10 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk
   "Lehrdiplom für die Vorschulstufe" respektive
   "Lehrdiplom für die Primarstufe" respektive
   "Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe",
d. die Schuljahre, für welche das Diplom gilt,
e. für Fächergruppenlehrkräfte zusätzlich die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt,
f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
g. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom …)".

Art. 11 Titel

[1]Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt,

a. sich "diplomierte Lehrerin für die Vorschulstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschulstufe (EDK)" zu

bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschulstufe ausgewiesen wird,

b. sich als "diplomierte Lehrerin für die Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Primarstufe ausgewiesen wird oder

c. sich als "diplomierte Lehrerin für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschul- und der Primarstufe ausgewiesen wird.

[2]Wenn eine Ausbildung als Fächergruppenlehrkraft ausgewiesen wird, so ist die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms berechtigt, sich als "diplomierte Fächergruppenlehrerin für die ...-stufe (EDK)", "diplomierter Fächergruppenlehrer für die ...-stufe (EDK)", zu bezeichnen.

[3]Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK[19].

III. Anerkennungsverfahren

Art. 12 Anerkennungskommission

[1]Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

[2]Die Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

[3]Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

[19]Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

[4]Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 13 Anerkennungsgesuch

[1]Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

[2]Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

[3]Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 14 Entscheid

[1]Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

[2]Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

[3]Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 14[bis] Überprüfung anerkannter Studiengänge[20]

[1]Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft.

[2]Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen

[20] Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren gemäss Artikel 13.

Art. 15 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV./*Art. 16*[21]

V. Rechtsmittel

Art. 17

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).[22]

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 18 Kantonale Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome,

a. die vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt wurden oder

[21] aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008
[22] Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

b. die in einer Übergangsfrist von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt werden,

gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

[2]Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den entsprechenden, in Artikel 11 Absatz 1 und 2 bezeichneten Titel zu führen.[23]

[3]Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 19[24]

2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005

Art. 20[25]

Art. 21[26]

Art. 22 Überprüfung der Anerkennungsentscheide[27]

[1]Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

[2]Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungs-

[23]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006
[24]aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[25]aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[26]aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012
[27]Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

kommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

3. Inkrafttreten

Art. 23

[1]Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

2 [28]

[3]Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

[28]aufgehoben; Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006